

Satzung zur 1. Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe) der Gemeinde Scheyern vom 14.07.2022

Die Gemeinde Scheyern erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten/Kinderkrippe) der Gemeinde Scheyern.

§ 1

§ 6 Abs. 1 und 2 Gebührensatz erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen ab 01.09.2023 für jeden angefangenen Monat für den Besuch

des Kindergartens

für Betreuungszeiten

>2-3 Stunden	113,-- €
>3-4 Stunden	118,-- €
>4-5 Stunden	133,-- €
>5-6 Stunden	143,-- €
>6-7 Stunden	153,-- €
>7-8 Stunden	163,-- €
>8-9 Stunden	178,-- €
>9-10 Stunden	193,-- €

(2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen ab 01.09.2023 für jeden angefangenen Monat für den Besuch

der Kinderkrippe

für Betreuungszeiten

>1-2 Stunden	176,-- €
>2-3 Stunden	188,-- €
>3-4 Stunden	204,-- €
>4-5 Stunden	230,-- €
>5-6 Stunden	252,-- €
>6-7 Stunden	274,-- €
>7-8 Stunden	298,-- €
>8-9 Stunden	325,-- €
>9-10 Stunden	353,-- €

§ 6 Abs. 7 Gebührensatz erhält folgenden Wortlaut:

Die einmalige Zusatzbetreuung außerhalb der Buchungszeit beträgt für die ersten 30 Minuten 7,20 € und darüber hinaus 15,00 € im Rahmen der Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Gemeinde Scheyern
Scheyern, 24.07.2023

Manfred Sterz
Erster Bürgermeister

